

LEGENDE gemäß PlanzV 90

PLANZEICHNUNG (Teil A)

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
6. VERKEHRSFLÄCHEN
9. GRÜNFLÄCHEN
12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

SO Hotel
Teilfläche 1
GR 650 qm
GF 1060 qm
2 Vollgeschosse
FH 62,5 m ü. H.N.

SO Hotel
Teilfläche 2
GR 200 qm
GF 530 qm
3 Vollgeschosse
FH 65 m ü. H.N.

SO Hotel
Teilfläche 3
GR 200 qm
GF 150 qm
1 Vollgeschoss

SO Hotel
Teilfläche 4
GR 200 qm
GF 65 qm
1 Vollgeschoss
OK EG Fußboden
2,30m ü. H.N.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

1) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)
1.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
1.2) Hochwasserschutz / bauliche Maßnahmen gegen Naturgewalten (§ 9 (5) BauGB)
1.3) Stellplätze / Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
1.4) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 (4) BauNVO)
1.5) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
1.6) Bodenschutz

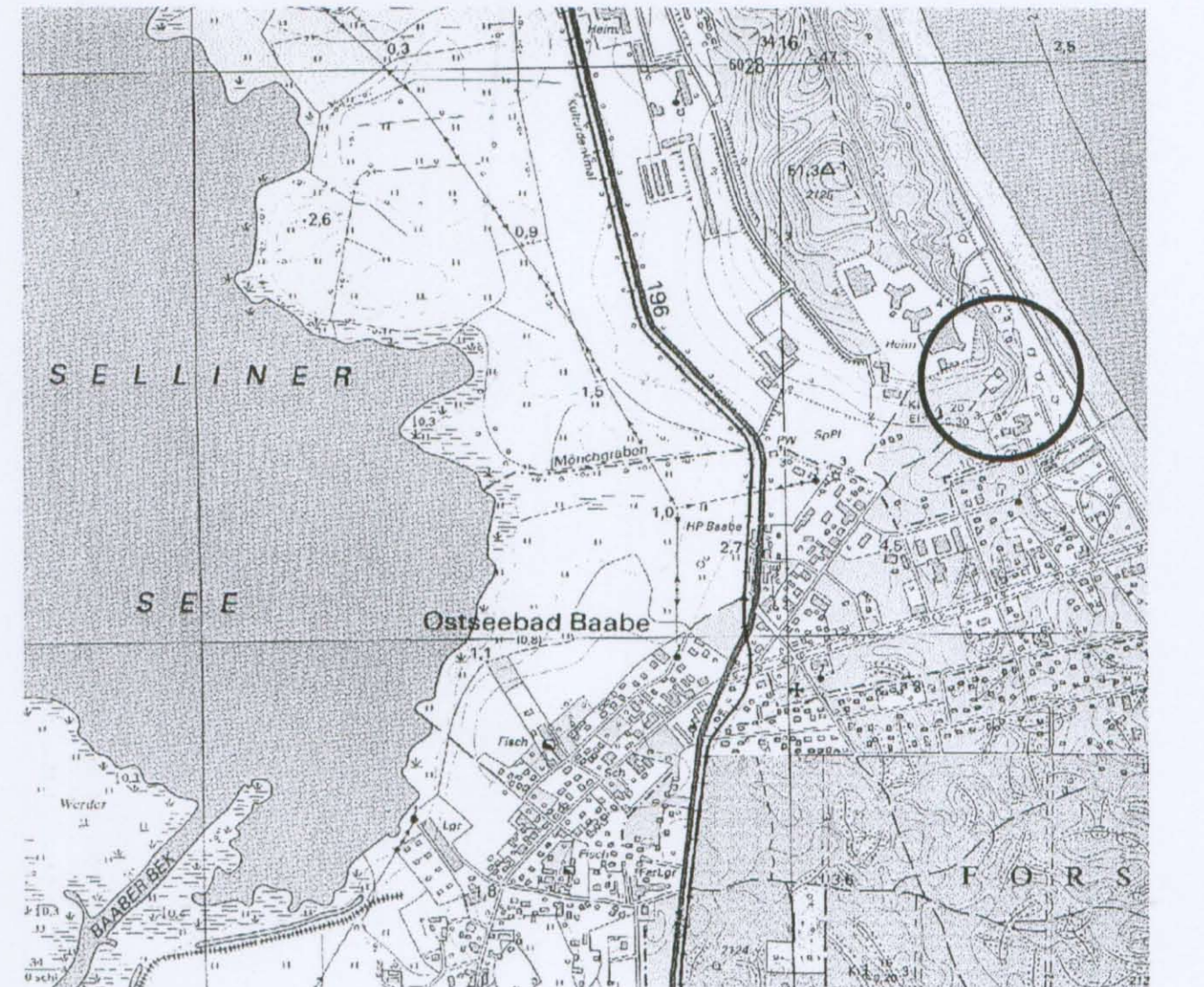
1.2) Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
1.3) Grundordnungsmaßnahmen als Erhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
1.3.1) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
1.3.2) Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
1.3.3) Grundordnungsmaßnahmen als Erhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
1.3.4) Grundordnungsmaßnahmen zur Grundwasserneubildung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
1.3) Werbemaßnahmen
1.3.1) Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 19 LNatG M-V und § 89 LWaG
1.3.2) Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 19 LNatG M-V und § 89 LWaG
1.3.3) Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 19 LNatG M-V und § 89 LWaG
1.3.4) Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 19 LNatG M-V und § 89 LWaG

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.08.2003
2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPFG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
3) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) wurde durch Vorstellung und Erläuterung des Kernentwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textliche Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung, am 26.08.2003 durchgeführt.
4) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.03.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5) Die Gemeindevertretung hat am 10.03.2005 den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
6) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung vom 18.04.2005 bis zum 27.05.2005 während folgender Zeiten im Amt Mörsdorf montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 bis 18.00 Uhr, dienstags von 7.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, in der Kurverwaltung Sellin montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden.
7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.05.2006 geprüft.
8) Der katastralmäßige Bestand am 28.5.2006 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.
9) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 30.05.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und der Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.
10) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung, wird hiermit aufgestellt.
11) Die Ausfertigung des Plans sowie die Stellungnahme des Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 26.08.2006 bis zum 05.07.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist am 05.07.2006 Kraftlos geworden.
12) Der Bebauungsplan ist am 06.07.2006 Kraftlos geworden.

SATZUNG DER GEMEINDE SELLIN

über den Bebauungsplan Nr. 17 "Haus Lindequist" mit Örtlichen Bauvorschriften.
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) i.V.m. §§ 233 und 243 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie aufgrund des § 86 Abs. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, 612), geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 16. Dezember 2003 (GVBl. M-V Nr. 17 S. 690), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.05.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Örtlichen Bauvorschriften erlassen.



Übersichtsplan (unmaßstäblich)
Büro für Stadtforschung, Planung und Architektur Uhligh, Raith und Partner
Prof. Dr. Günther Uhligh, Dr. Ing. Frank-Bertold Raith, Waldhornstr. 25, 79131 Karlsruhe

Gemeinde Sellin
Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften Nr. 17/2003
"Haus Lindequist"
Satzung
Fassung vom 26.07.2006
Maßstab 1:500